



Amtsblatt für die Sennegeemeinde Hövelhof

47. Jahrgang

30.03.2021

Nr. 10 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

Aufstellung der Ergänzungssatzung „Strickstroot“ gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 11.02.2021 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o. g. Bauleitplanverfahren folgende Beschlüsse sowie zusätzlich den folgenden Änderungsbeschluss gefasst:

Änderungsbeschluss:

Das vorgesehene Baufenster für Bauen in zweiter Reihe an der Straße „Im Diek“ wird nicht ausgewiesen.

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren werden mit der zuvor gefassten Einschränkung folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Strickstroot“ gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB wird als Entwurf beschlossen und die zugehörige Begründung als Entwurfsbegründung anerkannt.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu a) durchzuführen.

Der Geltungsbereich der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung wird durch die folgenden Grundstücke begrenzt:

73, 74, 75, 86, 87, 91, 92, 93, 94, 95, 105, 124, 131, 132, 150, 151, 152, 153, 200, 201, 204, 205, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 249, 251, 261, 262, 263, 264, 301, 302, 303 und 328, Flur 29, Gemarkung Hövelhof

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von vier Wohnhäusern an den Straßen „Strickstroot“ und „Im Diek“.

Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf zur Ergänzungssatzung „Strickstroot“ wird mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und durch Stellungnahmen die Planung zu beeinflussen. Stellungnahmen können während der öffentlichen Auslegung

schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege unter info@hoevelhof.de geäußert werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können

Auslegungsfrist: vom 06.04.2021 – 07.05.2021 während der Dienststunden

Ort: Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14 – Aushangbereich im Eingangsbereich und Foyer des Rathauses

sowie unter <https://www.hoevelhof.de/de/hoevelhof/bauen-und-wohnen/stadtplanung/bebauungsplaene.php>

Auskünfte: Bauamt, Frau Rüter, Tel. 05257/5009-148
Bauamt, Frau Krawinkel, Tel. 05257/5009-145

Die ausgelegten Planunterlagen sind für die Dauer der Beteiligung auch im Internet unter der Adresse www.hoevelhof.de im Bereich „**Bauen und Wohnen**“ in der Rubrik „**Bauleit- und Stadtplanung**“ unter „**Städtebauliche Satzungen**“ sowie über das BauPortal NRW www.bauportal.nrw unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ einsehbar.

II. Bekanntmachungsanordnung

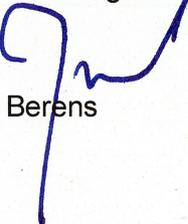
Der vorstehende am 11.02.2021 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene Entwurf zur Ergänzungssatzung „Strickstroot“ gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 30.03.2021

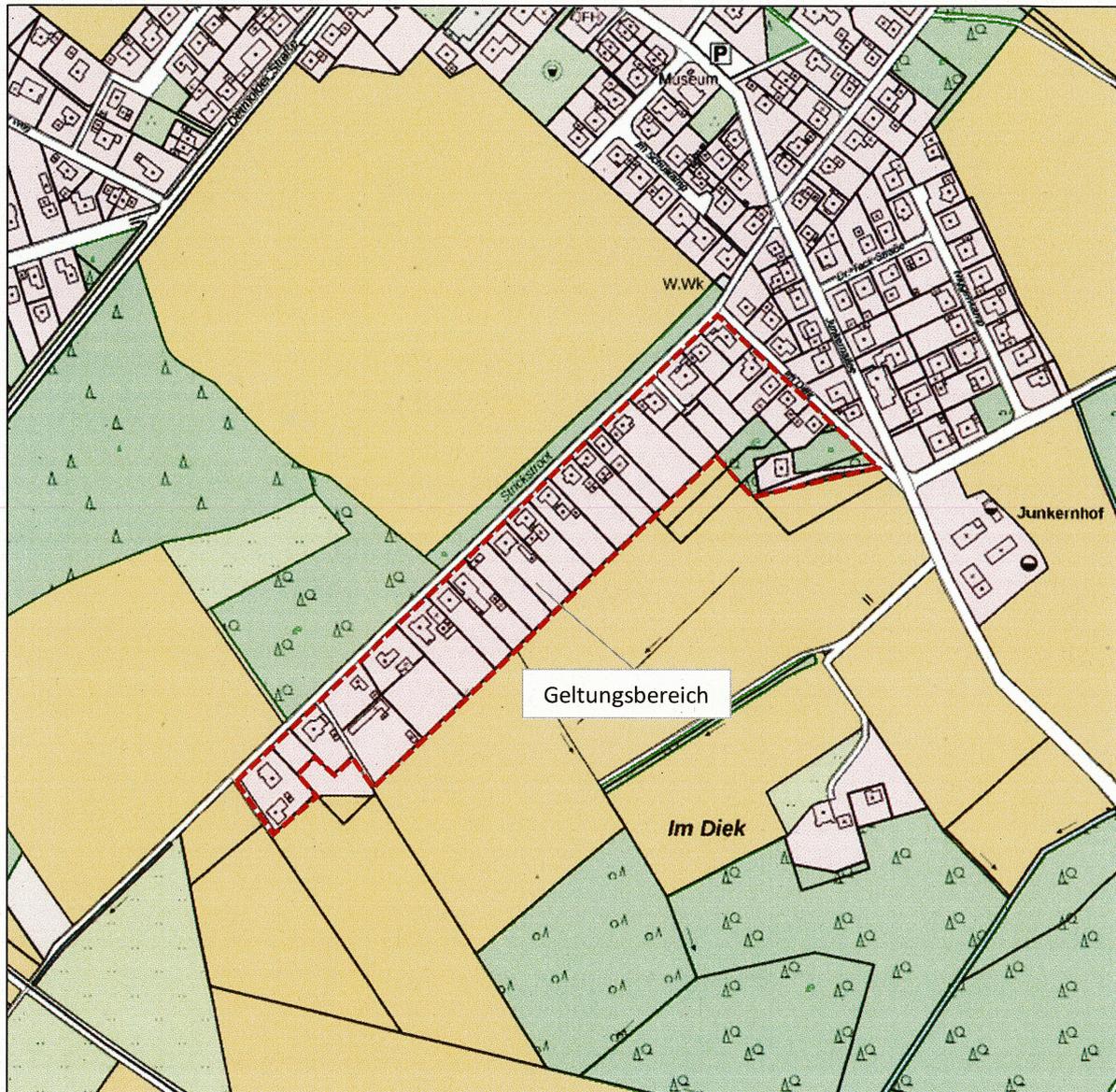
Der Bürgermeister



Berens

Anlage 1

zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Strickstroot“ gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2
und 3 BauGB

**Übersichtsplan**

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.